

152. Jahrg.	Ausgegeben in Detmold am 24. August 1967	Nr. 34 a
-------------	--	----------

Inhalt

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

768 Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Paderborn, S. 295-312

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

768 Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis
Paderborn vom 26. Mai 1967

Aufgrund der §§ 3, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001), 20. Januar 1938 (RGBl. S. 36) und 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) sowie aufgrund des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) wird für den Bereich des Landkreises Paderborn folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Nach § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes ist es verboten, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Naturdenkmale zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals handelt.

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von dem allgemeinen Veränderungsverbot des § 2 kann der Oberkreisdirektor als untere Naturschutzbehörde in Paderborn zulassen.

Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und befristet werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung mit Geldstrafe bis zu 150,- DM oder Haft bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Paderborn, den 26. Mai 1967

Landkreis Paderborn
als untere Naturschutzbehörde

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Paderborn, den 23. Juni 1967

K ö h l e r

Landrat

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold

131 Erste Nachtragsverordnung zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Paderborn

Vom 23. Dezember 1971

Aufgrund des §§ 3, 7 und 12 bis 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), sowie §§ 7 und 8 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

§ 1

Die Liste der Naturdenkmale im Sinne des § 1 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Paderborn vom 26. Mai 1967 (ABl. Reg. Dt. S. 295-312) wird durch die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Eintragungen ergänzt oder geändert. Es handelt sich um die Neueintragung von 52 Naturdenkmalen und die Änderung von 14 sowie die Löschung von 6 eingetragenen Naturdenkmalen. Die Eintragungen im Naturdenkmalbuch des Kreises Paderborn werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgenommen.

§ 2

§ 4 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Paderborn vom 26. Mai 1967 erhält folgende Fassung:
Wer den Bestimmungen des § 2 fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 15 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung mit Geldstrafe bis zu 500 DM oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Paderborn, den 23. Dezember 1971

Kreis Paderborn
als untere Naturschutzbehörde

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 78 vom 24. Dezember 1971 veröffentlicht. Sie ist am 25. Dezember 1971 in Kraft getreten.